**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

**Band:** 68 (1901)

**Artikel:** Beilage V : Bericht der Kommission für Volksgesang

Autor: Ruckstuhl, C. / Isliker, Georg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-743923

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bericht

der

# Kommission für Volksgesang.

Herr Präsident! Geehrte Synodalen!

Gleich seinem Vorgänger, brachte auch das abgelaufene Berichtsjahr 1901/1902 der Kommission wieder reichlich Arbeit für die Schule.

1. Liederauswahl für die Schulen im Jahre 1901/1902.

### a. Primarschule.

- Nr. 33. Reisesegen. Komp. v. Fröhlich, Text v. Eichendorf.
  - » 54. Abschied. Volksweise.
  - » 147. Wanderlied. Komp. v. Bönike.
    - b. Sekundarschule und 7. und 8. Klasse.
- Nr. 13. Abschied von der Alp. Russ. Volksweise. Text von A. Sigg.
  - » 41. Lerchengesang. Komp. v. Mendelssohn. Text v. A. Sigg.
  - » 151. Der Morgen. Komp. v. Silcher. Text v. Chr. Schmid.
- 2. Der h. Erziehungsrat überwies uns zur Einsichtnahme und Antragstellung die Gutachten der 11 Schulkapitel über unsere Vorschläge betreffend die Revision der Gesanglehrmittel für die Primarschule. Daraus geht hervor, dass acht Kapitel einverstanden waren mit unserm Vorschlage, der 7. und 8. Klasse das Webersche Lehrmittel für die Sekundarschule zuzuweisen mit Voranstellung der Modulationsübungen für die 6. Klasse im Lehrmittel von Ruckstuhl, Seite 48—72, während zwei andere Kapitel unveränderte Beibehaltung dieser beiden

Lehrmittel wünschten. Neun Kapitel sprachen sich dahin aus, es möchte den Lehrern an ungeteilten und mehrklassigen Schulen gestattet sein, auch für die 7. und 8. Klasse das Lehrmittel von Ruckstuhl zu gebrauchen, und drei fügen diesem Wunsche das Amendement bei, es möchte in diesem Falle die Liedersammlung um etwa 40 Lieder aus Weber vermehrt werden. Ein Kapitel wünscht eine Revision der Liedersammlung für die Alltagschule. Zwei Kapitel verlangen Streichung einer Anzahl von schwierigen Uebungen beider Lehrmittel. Der Referent eines Kapitels verlangt gar Umarbeitung des «theoretischen» Teils im Ruckstuhlschen Lehrmittel und stellt die Forderung auf, es möchte die Ausarbeitung als Preisaufgabe ausgeführt werden.

Die Kommission akzeptirte einstimmig den Wunsch, es möchte den Lehrern an ungeteilten und mehrklassigen Schulen gestattet sein, in der 7. und 8. Klasse das Lehrmittel von Ruckstuhl beizubehalten, während sie an ihrem Postulate, das Webersche Lehrmittel im oben angedeuteten Sinne der 7. und 8. Klasse zuzuweisen, festhielt. Betreffend die Revision der Liedersammlung nahm sie folgenden Standpunkt ein: Auf eine Revision ist nicht einzutreten, weil die Sammlung den an sie gestellten Anforderungen entspricht, besonders aber der dadurch entstehenden Kosten wegen; dagegen kann sie mit Rücksicht auf die 7. und 8. Klasse mit einer Vermehrung um eine Anzahl Lieder – etwa drei Druckbogen – einverstanden sein. Unsern ersten Anträgen fügten wir also folgende hinzu:

- h. An Schulen mit vier und mehr Klassen ist auch der Gebrauch des Lehrmittels von Ruckstuhl in der 7. und 8. Klasse gestattet.
- i. Die Liedersammlung dieses Lehrmittels ist durch einen Anhang von höchstens drei Bogen, volkstümliche und neuere Lieder enthaltend, zu vermehren.
- k. Bei Anlass der Erstellung einer neuen Auflage des Weberschen Lehrmittels ist bei einer Anzahl drei- und vierstimmiger Lieder der zweistimmige Tonsatz durch kleine Noten beizufügen.

- l. Den Lehrern der 7. und 8. Klassen und an den Sekundarschulen ist nahe zu legen, den zweistimmigen Gesang als Regel, den dreistimmigen als Ausnahme (dreist. Gehörbildungsübungen) zu betrachten.
- 3. In ihren Gutachten hatten drei Kapitel auch den Wunsch geäussert, es möge der h. Erziehungsrat den Verfasser unsers Gesanglehrmittels für die Primarschule, Herrn Ruckstuhl in Winterthur, beauftragen, dass er ein Handbuch für die Methodik des Gesangunterrichts ausarbeite, welches im Staatsverlag erscheinen und den Lehrern unentgeltlich abgegeben werden soll. — Angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes beriet die Kommission darüber und beschloss — in Abwesenheit des Präsidenten - von sich aus dem h. Erziehungsrate jenes Gesuch zu unterbreiten. Uns leiteten dabei folgende Gesichtspunkte: Auch der Gesangunterricht muss nach einer streng durchgeführten Methode erteilt werden. Diese kann in Kursen von einer Anzahl Stunden nicht dargelegt werden, so wenig als in einem andern Fache, sondern muss in einer übersichtlichen Anleitung dargeboten werden. Eine solche zu schaffen, bedarf es jahrelanger praktischer Erfahrung und Beobachtung, die auch das Seminar nicht bieten kann. Wenn wir dem Staatsverlag das Wort reden, so verweisen wir auf ähnliche Erscheinungen auf dem Gebiete der Schule: Handbuch der Pädagogik von Th. Scherr, Anleitung zum Zeichnungsunterricht von Dr. H. Wettstein, Ergebnisse des Sprach- und Sachunterrichtes als Ergänzung zu den Lesebüchern von A. Lüthy. Wir sind, so schlossen wir unser Gesuch, der vollen Überzeugung, dass der Gesangunterricht unserer Volksschule des verlangten Opfers wert ist.

Unsere Vernehmlassung über die Gutachten der Schulkapitel wurde vom h. Erziehungsrate beantwortet wie folgt:

- 1. Das Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen von Gustav Weber wird als oblig. Lehrmittel für die VII. und VIII. Primarklasse erklärt.
- 2. An den Schulen mit vier und mehr Klassen ist der Gebrauch des Gesangbuchs für das vierte bis sechste

Schuljahr von C. Ruckstuhl in der VII. und VIII. Klasse gestattet. Für diese Schulen ist die Liedersammlung des genannten Gesangbuches durch einen Anhang von zurka drei Druckbogen, enthaltend volkstümliche, wie auch neuere Lieder, zu ergänzen.

- 3. Auf den Antrag der Kommission, dass die Modulationsübungen im Gesangbuch der IV.—VI. Klasse wegzulassen und demjenigen der Sekundarschule zuzuweisen seien, wird nicht eingetreten.
- 4. Herr Lehrer Ruckstuhl in Winterthur erhält den Auftrag, eine revidirte Vorlage des Gesanglehrmittels der IV.—VI. Klasse mit Einschluss des Anhanges auszuarbeiten und der Erziehungsdirektion mit möglichster Beförderung einzureichen.
- 5. Den Lehrern der VII. und VIII. Klasse wie auch der Sekundarschule wird empfohlen, dem zweistimmigen Gesang volle Aufmerksamkeit zu schenken und denselben eher als Regel, den dreistimmigen als Ausnahme zu betrachten.

Bezüglich des Gesuches betreffend das Handbuch für Methodik des Gesangunterrichtes beschloss der h. Erziehungsrat, dass er es begrüsse, wenn Herr Ruckstuhl ein solches Handbuch ausarbeite, dass er aber der Konsequenzen wegen nicht in der Lage sei, den Staatsverlag in Aussicht zu nehmen. Wenn aber das Buch im Privatverlage erscheine, so erkläre sich der Erziehungsrat bereit, die Gemeinden zu verpflichten, für jeden Lehrer, der Gesangunterricht erteile, ein Exemplar anzuschaffen.

Winterthur, Zürich, den 7. September 1901.

Namens der Kommission, Der Präsident: C. Ruckstuhl. Der Aktuar: Georg Isliker.